



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43

Tel.: 04247 / 8514

Fax: 04247 / 8514-5

E-Mail: arriach@ktn.gde.at

Web: www.arriach.gv.at

UID: ATU59364306

Bankverbindung:

RB Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG

IBAN: AT81 3939 0000 0411 0268

BIC: RZKTAT2K390

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Arriach vom 15. Juli 2026, Zahl 850/-1/2026, welche die Meldepflicht von Wasserentnahmen aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Arriach für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet der Gemeindewasserversorgungsanlage Arriach für Befüllungen von Pools, Schwimmbecken und ähnlichen Anlagen auferlegt.

Aufgrund des § 5 Abs. 2a des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt eine Meldepflicht für die Entnahme von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Arriach zur Befüllung von Schwimmbecken, Pools und ähnlichen Anlagen im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09.

§ 2

Dauerhafte Meldepflicht

- (1) Die erstmalige Befüllung sowie jede vollständige Neubefüllung von Schwimmbecken, Pools und ähnlichen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 m³ Wasser ist der Gemeinde Arriach vor Beginn der Wasserentnahme zu melden.
- (2) Die Meldung hat mindestens drei Werktage vor Beginn der Wasserentnahme schriftlich, oder elektronisch, oder in der von der Gemeinde Arriach festgelegten Form zu erfolgen.
- (3) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Wasserbeziehers;
 - b) Standort der zu füllenden Pool oder ähnlicher Anlage;
 - c) Fassungsvermögen des Beckens;
 - d) geplanter Zeitraum der Befüllung.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, aus Gründen der Sicherstellung einer geordneten Wasserversorgung den Zeitpunkt der Befüllung festzulegen oder die Befüllung auf bestimmte Zeiträume zu beschränken.

§ 3

Verbote

- (1) Die Befüllung von Anlagen gemäß § 1 aus der Gemeindewasserversorgungsanlage ohne vorherige Meldung gemäß § 2 ist unzulässig.

(2) Wird durch außergewöhnlich hohen Wasserverbrauch, Trockenheit, technische Gebrechen oder sonstige Umstände die Versorgungssicherheit gefährdet, kann die Gemeinde die Befüllung von Schwimmbecken, Pools und ähnlichen Anlagen zeitlich einschränken oder untersagen.

(3) Während eines von der Gemeinde verfügten Verbotes der Befüllung, dürfen Schwimmbecken und Pools nicht aus der Gemeindewasserversorgungsanlage befüllt werden.

§ 4 **Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) Schwimmbecken, Pools und ähnliche Anlagen mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 3 m³;
- b) Nachfüllungen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes bis zu einem Ausmaß von 10 % des Beckeninhaltes;
- c) Befüllungen aus nachweislich eigenen Wasserversorgungsanlagen, soweit diese nicht an die Gemeindewasserversorgung Arriach angeschlossen sind;
- d) Befüllungen, die von der Gemeinde ausdrücklich genehmigt wurden.

§ 5 **Strafbestimmungen**

§ 26 Abs. 1 K-GWVG eine Verwaltungsübertretung begeht, wer nach § 26 Abs. 1 lit. b einer gemäß § 5 Abs. 2 oder 2a erlassenen Verordnung zuwiderhandelt und nach § 26 Abs. 2 K-GWVG Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde § 26 Abs. 2 1. in den Fällen des Abs. 1 lit. b mit einer Geldstrafe bis € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)